Stadt Cottbus / město Chóśebuz
Der Oberbürgermeister

Vorlagen-Nr.	
StVV	IV-062/21
HA	

Geschäftsbereich: IV **Fachbereich:** 66 **Termin der Tagung:**27.10.2021

Vorlage zur Entscheidung	
☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	**Datum**		**Datum**
☒ Dienstberatung Oberbürgermeister	14.09.2021	☐ Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	
☒ Ausschuss für Haushalt und Finanzen	19.10.2021	☒ Ausschuss für Bau und Verkehr	13.10.2021
☒ Ausschuss für Recht, Ordnung, Sicherheit und Petitionen	12.10.2021	☒ Hauptausschuss	20.10.2021
☐ Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Rechte für Minderheiten		☒ Stadtverordnetenversammlung	27.10.2021
☐ Ausschuss für Bildung, Sport, Kultur und sorbisch/wendische Angelegenheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligung und Strukturwandel		☒ Information an AG Ortsteile	21.10.2021
		☐ Jugendhilfeausschuss	

Beratungsgegenstand:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus/Chóśebuz (Friedhofsgebührensatzung)

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die vorliegende Kalkulation der Friedhofsgebühren mit einem Anteil des öffentlichen Grüns von 16,63 % wird bestätigt.

2. Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus/Chóśebuz (Friedhofsgebührensatzung) wird bestätigt.

Holger Kelch

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit

☐ laut Beschlussvorschlag

☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Das Jahr 2020 weist ein Betriebsergebnis von 92,95 % mit einer Unterdeckung von 76.609,50 € aus. Zurückzuführen ist diese auf eine nicht vorgenommene Gebührenkalkulation für das Jahr 2020. Die daraus resultierende Unterdeckung darf in den Folgejahren nicht mit den Gebührenkalkulationen ausgeglichen werden (vgl. VGH München, U. v. 25.02.1998 – 4 B 97.399 und VGH Baden-Württemberg, U. v. 20.01.2010 – 2 S 1171/09) und gehen zulasten des städtischen Haushalts (OVG Münster, U. v. 20.01.2010 – 9 A 1469/08).

Auf den Friedhöfen der Stadt Cottbus/Chóśebuz fanden im Jahr 2020
1.160 Bestattungen/Beisetzungen statt. Das entspricht dem Durchschnitt der letzten vier Jahre.

Gegenüber dem Jahr 2021 besteht für die Unterhaltung der Friedhöfe der Stadt Cottbus/Chóśebuz ein finanzieller Mehrbedarf von 34,4 T€. Gründe dafür sind nicht nur tarifliche Erhöhungen, sondern auch erhöhte Aufwendungen in der Baumpflege, bei der Errichtung von Grabfeldern und der Unterhaltung der Feierhallen.

Je nach Inanspruchnahme der Grabart, werden Gebührenerhöhungen zwischen 0,03 € und 34,57 € wirksam. Gleichzeitig können wir Gebührensenkungen zwischen 0,04 € und 57,49 € verzeichnen.

Für die Nutzung der Feierhallen Süd-, Nord- und Ströbitzer Friedhof sind im Jahr 2022 Gebühren in Höhe von 178,30 € (2021 = 169,48 €), für die Feierhallen in Branitz, Dissenchen, Döbbrick, Gallinchen, Groß Gaglow, Kahren, Kiekebusch, Madlow, Merzdorf, Saspow, Schlichow, Schmellwitz, Sielow, Skadow, Willmersdorf in Höhe von 173,45 € (2021 = 157,81 €) zu entrichten. Bedingt durch Investitionsstau an den Feierhallen müssen zukünftig vermehrt Reparaturen durchgeführt werden. Auch wenn das Brandenburgische Bestattungsgesetz drauf verweist, keine Feierhallen vorhalten zu müssen, gilt es, diese zu bewahren.

Zur Aufrechterhaltung des Friedhofsbetriebes werden im Jahr 2022 Investitionen in Höhe von 91,7 T€ getätigt. Auf dem Südfriedhof werden im Rahmen des Grabfeldbaus Wege und Grabfeldeinfassungen gebaut. Zudem erfolgt ein grundhafter Ausbau des Weges zwischen den Grabfeldern UIII/UIV und UVIIIa des Südfriedhofs. Auf dem Sielower Friedhof wird die vorhandene Urnengemeinschaftsanlage erweitert.

Der Kalkulatorische Zinssatz für das Jahr 2022 beträgt 1,5 %.

Im Jahr 2022 erhöhen sich die Verwaltungsgebühren zwischen 0,45 € und 1,46 €.

Die Friedhofsgebührensatzung wurde den Mitgliedern des AK Friedhöfe vorgestellt. Im Ergebnis wurde die Vorlage positiv bewertet.

1. Haushaltsmäßige Auswirkungen auf den Ergebnis-/Finanzhaushalt: ☒ Ja ☐ Nein

Ergebnishaushalt: 553 010 000

Erträge: 1.036.225,39 €
Aufwand: 1.715.367,71 €

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen: 1.315.469,77 €
Auszahlungen: 1.651.486,41 €

2. Deckung der Aufwendungen/Auszahlungen:

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:
Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:
Auszahlungen:

3. Folgekosten:

Finanzielle Auswirkungen in der Kostenrechnung:

Kosten: 1.770.416,04 €, davon nicht umlagefähig 454.763,99 € = (502.287,99 € - 47.524,00 €)
(Kriegsgräber, Ehrengräber, Anteil des öffentlichen Grüns, betriebswirtschaftlich nicht notwendig siehe Anlage III Seite 2)

Ansatzfähige Kosten:	1.211.218,89 €
Erlöse Benutzungsgebühren:	1.211.212,86 €